

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Name des Produkts: **JPMorgan Funds - Global Convertibles Fund (EUR)**

Unternehmenskennung (LEI-Code): **549300JUJN4R8J5TZ13**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Hatte dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es tätigte **nachhaltige Investitionen mit Umweltziel: %**

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach EU-Taxonomie ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach EU-Taxonomie nicht ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es tätigte **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel: %**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es bewarb **ökologische/soziale Merkmale** und obwohl das Produkt kein nachhaltiges Anlageziel hatte, verfügte es über einen Anteil von 49,43% nachhaltiger Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach EU-Taxonomie ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach EU-Taxonomie nicht ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es bewarb die ökologischen und sozialen Merkmale, **tätigte jedoch keine nachhaltigen Investitionen**

In welchem Umfang wurden die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Der Teilfonds hat sich zum Ziel gesetzt, ein breites Spektrum an Merkmalen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung mithilfe der Inklusionskriterien zu bewerben, insbesondere durch eine Vermögensallokation von mindestens 51% in Anlagen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Eigenschaften sowie mindestens 10% mit nachhaltigen Investitionen. Während des Referenzzeitraums (1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023) wurde die Verpflichtung erfüllt. Am Ende des Referenzzeitraums entfielen 81,10% der Investitionen des Teilfonds auf positive ökologische und/oder soziale Merkmale sowie 49,43% auf nachhaltige Investitionen.

Diese Investitionen wurden durch die Anwendung von Inklusions- und Exklusionskriterien bestimmt, die sowohl auf der Ebene der Vermögenswerte als auch der Produkte galten. Die Inklusionskriterien werden durch eine ESG-Bewertung untermauert, die allen Investitionen innerhalb der Strategie zugewiesen wird. Damit sollen solche Anlagen

identifiziert werden, die als ökologische und/oder soziale Merkmale angesehen werden können und die die Schwellenwerte für die Einstufung als nachhaltige Investition erfüllen.

Die ESG-Bewertung berücksichtigt folgende Indikatoren: wirksames Management von Schadstoffemissionen und Abfällen, eine gute Umweltbilanz und soziale Merkmale wie eine wirksame Offenlegung der Nachhaltigkeit, positive Ergebnisse bei den Arbeitsbeziehungen und dem Management von Sicherheitsfragen.

Durch die Exklusionskriterien (wobei Ausschlüsse voll oder teilweise angewandt wurden) bewarb der Teilfonds bestimmte Normen und Werte, einschließlich der Unterstützung des Schutzes der international verkündeten Menschenrechte. Der Teilfonds schloss Unternehmen, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, vollständig aus und wendete auf andere Unternehmen, die in der Herstellung von Kraftwerkskohle und Tabak tätig sind, maximale Umsatz-, Produktionsschwellen an.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung von guter Unternehmensführung wurden alle Investitionen (mit Ausnahme von Barmitteln und Derivaten) überprüft, um bekannte Verstöße gegen gute Unternehmensführung auszuschließen. Darüber hinaus wurden für Investitionen, die als umwelt- und/oder sozialverträglich eingestuft werden oder als nachhaltige Investitionen gelten, zusätzliche Überlegungen berücksichtigt. Der Teilfonds hat für diese Investitionen einen Vergleich mit der Vergleichsgruppe durchgeführt und die Unternehmen ausgesondert, die auf der Grundlage von Indikatoren der guten Unternehmensführung nicht zu den besten 80% der Vergleichsgruppe gehörten.

Der Teilfonds hatte zugunsten ökologischer oder sozialer Merkmale keine spezifischen Vermögensallokationsziele. In welchem Umfang die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllt wurden, lässt sich anhand des tatsächlichen Prozentsatzes der Vermögenswerte nachvollziehen, die den betreffenden Unternehmen im Referenzzeitraum zugeteilt wurden und die diese Merkmale aufweisen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Teilfonds während des Referenzzeitraums die vorvertraglichen Mindestanforderungen in Bezug auf ökologische und/oder soziale Merkmale sowie nachhaltige Investitionen der Verordnung erfüllte. Um alle potenziell verbotenen Investitionen gemäß der Exklusionspolitik in diesem Zeitraum auszuschließen, nahm der Teilfonds eine Überprüfung vor. Das Ausmaß, in dem die vom Teilfonds beworbenen Normen und Werte erfüllt wurden, basiert darauf, ob er während des Referenzzeitraums Unternehmen hielt, die nach der Ausschlusspolitik verboten gewesen wären. Der Anlageverwalter hat keine Hinweise darauf, dass solche Unternehmen nicht gehalten wurden. Der Anlageverwalter weist darauf hin, dass die angegebenen Prozentsätze und Informationen künftig nicht garantiert werden können, da sich das rechtliche und regulatorische Umfeld ständig weiterentwickelt. Die Dauer des Referenzzeitraums kann weniger als zwölf Monate betragen, falls der Fonds aufgelegt oder geschlossen wurde bzw. während dieses Zeitraums seinen Status nach Artikel 8/9 der Verordnung änderte.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Eine Kombination aus der eigenen ESG-Bewertungsmethodik des Anlageverwalters: Hierzu gehören die firmeneigene ESG-Bewertung des Anlageberaters und/oder Daten von Dritten, die im Rahmen der Inklusionskriterien verwendet wurden, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu messen, die der Teilfonds bewirbt.

Die Bewertungsmethodik basierte auf dem Umgang eines Unternehmens mit relevanten Umwelt- oder Sozialthemen wie Schadstoffemissionen, Abfallmanagement, Arbeitsbeziehungen und Sicherheitsfragen, Diversität/Unabhängigkeit des Vorstands und Datenschutz. Um zu den 51% der Vermögenswerte zu gehören, die als umwelt- und/oder sozialverträglich gelten, muss ein Unternehmen entweder bei der Umwelt- oder bei der Sozialbewertung zu den besten 80% seiner Konkurrenten gehören und die oben genannten Bedingungen für eine gute Unternehmensführung erfüllen.

Am Ende des Referenzzeitraums entfielen 81,10% der Investitionen des Teilfonds auf positive ökologische und/oder soziale Merkmale sowie 49,43% auf nachhaltige Investitionen.

Im Hinblick auf die angewandten normen- und wertebasierten Ausschlüsse nutzte der Anlageverwalter Daten, um die Beteiligung eines Unternehmens an den entsprechenden Tätigkeiten zu messen. Die Prüfung dieser Daten führte zu einem vollständigen Ausschluss bestimmter potenzieller Investitionen und zu einem teilweisen Ausschluss auf der Grundlage maximaler prozentualer Schwellenwerte für Einnahmen oder Produktion wie in der Ausschlusspolitik vorgesehen. Die Exklusionsregeln wurden während des Referenzzeitraums und zu keinem anderen Zeitpunkt verletzt. Eine Untergruppe der in den technischen Regulierungsstandards der EU für die in der Offenlegungsverordnung festgelegten „nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren“ wurde ebenfalls in die Bewertung einbezogen.

Der Teilfonds hatte zugunsten ökologischer oder sozialer Merkmale keine spezifischen Allokationsziele und daher wird das Ergebnis der Nachhaltigkeitsindikatoren in Bezug auf spezifische ökologische oder soziale Merkmale hier nicht dargestellt.

Weitere Informationen zur Offenlegung der ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds sind abrufbar unter www.jpmorganassetmanagement.lu. Suchen Sie nach dem betreffenden Teilfonds und greifen Sie auf den Abschnitt ESG-Informationen zu.

● **... und im Vergleich zu vorigen Zeiträumen?**

Keine Angabe für 2022

● **Wie lauteten die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise tätigte, und wie trug die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds während des Referenzzeitraums teilweise tätigte, bestanden aus einzelnen oder einer Kombination der folgenden Elemente:

Umweltziele: (i) Minderung des Klimarisikos, (ii) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Soziale Ziele: (i) integrative und nachhaltige Gemeinschaften – stärkere Vertretung von Frauen in Führungspositionen, (ii) integrative und nachhaltige Gemeinschaften – stärkere Vertretung von Frauen in Verwaltungsräten und (iii) Schaffung eines angemessenen Arbeitsumfelds und einer angemessenen Arbeitskultur.

Der Beitrag zu diesen Zielen war abhängig von: (i) Nachhaltigkeitsindikatoren für Produkte und Dienstleistungen, die den prozentualen Anteil der Einnahmen aus der Bereitstellung von Produkten und/oder Dienstleistungen umfasst haben können, die zu dem betreffenden nachhaltigen Ziel beitragen, wie ein Unternehmen, das Solarmodule oder saubere Energietechnologien herstellt, die die firmeneigenen Schwellenwerte des Anlageverwalters erfüllen und das Klimarisiko mindern. Der derzeitige Prozentsatz der Einnahmen liegt bei mindestens 20%, und die gesamte Beteiligung an dem Unternehmen gilt als nachhaltige Investition; oder (ii) wenn ein führendes Unternehmen der Vergleichsgruppe einen Beitrag zu dem betreffenden Ziel geleistet hat. Ein führendes Unternehmen der Vergleichsgruppe bedeutet, bei bestimmten operativen Nachhaltigkeitsindikatoren zu den besten 20% der Mitbewerber zu gehören. So trägt beispielsweise eine Platzierung unter den ersten 20% der Mitbewerber bei der Gesamtabfallbelastung zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft bei.

Der Istbeitrag zu diesen Zielen kann anhand des tatsächlichen Prozentsatzes der Vermögenswerte nachvollzogen werden, die im Referenzzeitraum nachhaltigen Anlagen zugewiesen wurden. Der Teilfonds musste zudem, mindestens 10% in nachhaltige Investitionen anlegen. Während des Referenzzeitraums hielt der Teilfonds zu keinem Zeitpunkt nachhaltige Anlagen unter dem zugesagten Minimum. Am Ende des Referenzzeitraums entfielen 49,43% der Vermögenswerte auf nachhaltige Investitionen.

Die wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen sind die bedeutendsten negativen Konsequenzen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise tätigte, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigte, waren Gegenstand eines Bewertungsverfahrens. Ziel war es dabei, solche Unternehmen zu identifizieren und von der nachhaltigen Investition auszuschließen, die nach Ansicht des Anlageverwalters auf der Grundlage eines von ihm festgelegten Schwellenwerts in Bezug auf bestimmte Umwelterwägungen am schlechtesten abschnitten. Infolgedessen wurden nur die Unternehmen, die sowohl in absoluten als auch in relativen Maßstäben die besten Indikatoren aufweisen, als nachhaltige Investitionen angesehen.

Dazu gehören der Klimawandel, der Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, die Umweltverschmutzung und der Schutz der Biodiversität und der Ökosysteme. Der Anlageverwalter prüfte außerdem auf der Grundlage von Daten, die von Drittanbietern zur Verfügung gestellt wurden, um solche Unternehmen zu identifizieren und auszuschließen, die nach seiner Ansicht gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Grundsätze für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

— **Wie wurden die Indikatoren der nachteiligen Auswirkungen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Anhang 1 Tabelle 1 und bestimmte Indikatoren, die vom Anlageverwalter festgelegt wurden, sowie in Anhang 1 Tabelle 2 und 3 der technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung wurden berücksichtigt, wie im Folgenden näher beschrieben. Der Anlageverwalter benutzte entweder die in den technischen

Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung enthaltenen Messgrößen, oder, wenn dies aufgrund von Datenbeschränkungen oder anderen technischen Problemen nicht möglich war, einen repräsentativen Ersatz. Der Anlageverwalter hat die Berücksichtigung bestimmter Indikatoren zu einem „primären“ Indikator zusammengefasst, wie weiter unten dargelegt, und kann eine zusätzliche breitere Palette von Indikatoren als die unten genannten eingesetzt haben.

Die relevanten Indikatoren des Anhangs 1 Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung bestehen aus neun ökologischen und fünf sozialen und arbeitnehmerbezogenen Indikatoren. Die Umweltindikatoren sind unter den Ziffern 1-9 aufgeführt und beziehen sich auf Treibhausgasemissionen (1-3), die Belastung durch fossile Brennstoffe, den Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energien, die Intensität des Energieverbrauchs, Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Biodiversität von Schutzgebieten auswirken, Emissionen in Wasser und gefährliche Abfälle (jeweils 4-9). Die Indikatoren 10-14 beziehen sich auf die sozialen und Arbeitnehmerbelange eines Unternehmens und umfassen Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact, unbereinigte geschlechtsspezifische Verdienstegefälle, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen und das Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Der Ansatz des Anlageverwalters umfasste sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte, um die obigen Indikatoren zu berücksichtigen. Er verwendete bestimmte Indikatoren für die Überprüfung, um Unternehmen auszuschließen, die einen erheblichen Schaden verursachen könnten. Er nutzte eine Untergruppe für das Engagement mit bestimmten Unternehmen, um Einfluss auf bewährte Praktiken zu nehmen, und verwendete einige von ihnen als Indikatoren für eine positive Nachhaltigkeitsleistung, indem er einen Mindestschwellenwert für den Indikator ansetzte, um sich als nachhaltige Investition zu qualifizieren. Die für die Berücksichtigung der Indikatoren erforderlichen Daten können, sofern verfügbar, von den Beteiligungsgesellschaften selbst und/oder von Drittanbietern (einschließlich Proxywerte) stammen. Die von den Unternehmen selbst gemeldeten oder von Drittanbietern gelieferten Daten können auf Datensätzen und Annahmen beruhen, die unzureichend oder von schlechter Qualität sind oder verzerrte Informationen enthalten. Aufgrund der Abhängigkeit von Dritten kann der Anlageverwalter nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Daten garantieren.

Prüfung

Bestimmte Indikatoren wurden im Rahmen der werte- und normenbasierten Prüfung herangezogen, um Ausschlüsse vorzunehmen. Bei diesen Ausschlüssen wurden die Indikatoren 10 und 14 in Bezug auf die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie umstrittene Waffen herangezogen. Der Anlageverwalter verwendete zudem eine speziell entwickelte Überprüfung. Aufgrund bestimmter technischer Erwägungen, wie der Datenerfassung in Bezug auf bestimmte Indikatoren, hat der Anlageverwalter entweder den spezifischen Indikator gemäß Tabelle 1 oder einen repräsentativen Ersatzindikator verwendet, der vom Anlageverwalter festgelegt wurde, um die Beteiligungsgesellschaften auf die relevanten Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange hin zu überprüfen. So werden beispielsweise Treibhausgasemissionen mit mehreren Indikatoren und entsprechenden Messgrößen in Tabelle 1 in Verbindung gebracht, wie Treibhausgasemissionen, CO₂-Fußabdruck und Treibhausgasintensität (Indikatoren 1-3). Der Anlageverwalter verwendete Daten zur Treibhausgasintensität (Indikator 3), zum Verbrauch und zur Erzeugung nicht erneuerbarer Energien (Indikator 5) und zur Intensität des Energieverbrauchs (Indikator 6), um die Überprüfung in Bezug auf die Treibhausgasemissionen durchzuführen.

Im Zusammenhang mit der zweckgebundenen Überprüfung und in Bezug auf Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Biodiversität von Schutzgebieten auswirken, sowie in Bezug auf die Emissionen in Wasser (Indikatoren 7 und 8) wurden aufgrund von Datenbeschränkungen repräsentative Proxywerte von Dritten anstelle der spezifischen Indikatoren gemäß Tabelle 1 verwendet. Der Anlageverwalter berücksichtigte auch den Indikator 9 hinsichtlich gefährlicher Abfälle in Bezug auf die eigens gestaltete Überprüfung.

Engagement

Neben der Überprüfung bestimmter Unternehmen pflegt der Anlageverwalter den kontinuierlichen Kontakt mit den ausgewählten zugrunde liegenden Beteiligungsgesellschaften. Eine Untergruppe der Indikatoren wurde vorbehaltlich bestimmter technischer Erwägungen wie der Datenabdeckung, als Grundlage für die Zusammenarbeit mit den ausgewählten zugrunde liegenden Beteiligungsgesellschaften in Übereinstimmung mit dem vom Anlageverwalter verfolgten Ansatz in Bezug auf Stewardship und Engagement verwendet. Zu den Indikatoren, die für ein solches Engagement herangezogen werden, gehören die Indikatoren 3, 5 und 13 in Bezug auf die Treibhausgasintensität, den Anteil nicht erneuerbarer Energien und der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (siehe Tabelle 1). Er

verwendete auch die Indikatoren 2 in Tabelle 2 und 3 in Tabelle 3 in Bezug auf Emissionen oder Luftschadstoffe und die Anzahl der Ausfalltage aufgrund von Verletzungen, Unfällen, Todesfällen oder Krankheiten.

Indikatoren der Nachhaltigkeit

Der Anlageverwalter verwendete die Indikatoren 3 und 13 in Bezug auf die Treibhausgasintensität und die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen als Indikatoren der Nachhaltigkeit, um die Einstufung einer Anlage als nachhaltige Investition zu unterstützen. Um sich als nachhaltige Investition zu qualifizieren, muss ein Unternehmen als führend in einer betrieblichen Vergleichsgruppe angesehen werden. Dazu musste die Bewertung gegenüber dem Indikator in den oberen 20% der Vergleichsgruppe liegen.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind die bedeutendsten negativen Konsequenzen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

— *Waren die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die normenbasierten Portfolioausschlüsse, wie oben unter „In welchem Umfang wurden die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?“ beschrieben, wurden angewandt, um eine Übereinstimmung mit diesen Leitlinien und Grundsätzen zu erreichen. Zur Feststellung potenzieller Regelverstöße wurden Daten von Dritten herangezogen. Der Teilfonds untersagte Investitionen in solche Emittenten, es sei denn eine Ausnahmegenehmigung wurde erteilt.

Die EU-Taxonomie legt den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ fest. Taxonomie-konforme Investitionen sollten die EU-Taxonomie-Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen, die von spezifischen EU-Kriterien begleitet werden.

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Die Investitionen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Auch alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.



Wie berücksichtigte dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

Der Teilfonds berücksichtigte die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch eine auf werte- und normenbasierte Überprüfung, um Ausschlüsse zu implementieren. Zu einer solchen Überprüfung wurden die Indikatoren 10 und 14 in Bezug auf Verstöße gegen den UN Global Compact sowie umstrittene Waffen in den technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung herangezogen. Der Teilfonds verwendete im Rahmen der Überprüfung auch bestimmte Indikatoren als Teil zur „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, wie in der Antwort auf die Frage direkt oben beschrieben, um nachzuweisen, dass eine Anlage als nachhaltige Investition eingestuft wurde.

Eine Untergruppe der oben genannten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren wurde eingesetzt, um Unternehmen festzustellen, in die investiert wird. Dabei im Mittelpunkt stand die Leistung im Hinblick auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.



Welches waren die wichtigsten Investitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste enthält die Investitionen, die den **größten Anteil der Anlagen** des Finanzprodukts während des Referenzzeitraums ausmachen:
01.07.2022 - 30.06.2023

Größte Investitionen	Sektor	% der Vermögenswerte	Land
MICROSOFT CORP	Informationstechnologie	4,22	USA
VISA INC-CLASS A SHARES	Finanzwerte	3,84	USA
DEXCOM INC	Gesundheitswesen	3,49	USA
AMADEUS IT GROUP SA	Zyklische Konsumgüter	3,13	Spanien
SAFRAN SA	Industriewerte	3,13	Frankreich
LVMH MOET HENNESSY LOUIS VUI	Zyklische Konsumgüter	3,00	Frankreich
FORD MOTOR CO	Zyklische Konsumgüter	2,98	USA
BURLINGTON STORES INC	Zyklische Konsumgüter	2,64	USA
ANTA SPORTS PRODUCTS LTD	Zyklische Konsumgüter	2,50	Kaimaninseln
BOOKING HOLDINGS INC	Zyklische Konsumgüter	2,50	USA
L'OREAL	Basiskonsumgüter	2,42	Frankreich
SOUTHWEST AIRLINES CO	Industriewerte	2,42	USA
ON SEMICONDUCTOR	Informationstechnologie	2,40	USA
SEA LTD-ADR	Kommunikationsdienste	2,33	Kaimaninseln
AIR CANADA	Industriewerte	2,29	Kanada



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

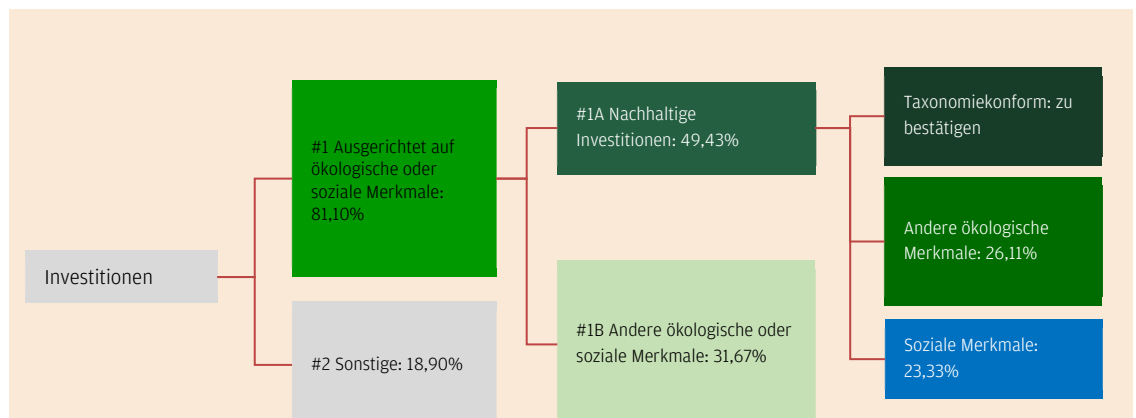
Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.

● Welche Vermögensallokation hatte das Finanzprodukt?

Am Ende des Referenzzeitraums waren 81,10% der Vermögenswerte des Teilfonds in Unternehmen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen und 49,43% der Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen angelegt. Der Teilfonds hat sich nicht verpflichtet, einen bestimmten Anteil der Vermögenswerte speziell in Wertpapieren mit positiven ökologischen Merkmalen oder speziell in positive soziale Merkmale zu investieren, und es besteht auch keine Verpflichtung zu bestimmten Einzel- oder einer Kombination von Umwelt- oder sozialen Zielen.

Zusätzliche flüssige Mittel, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumente/-fonds (zur Verwaltung von Barzeichnungen und -rücknahmen sowie von laufenden und außerordentlichen Zahlungen) und Derivate für das effiziente Portfoliomanagement sind im angegebenen Prozentsatz der Vermögenswerte der nachstehenden Tabelle nicht enthalten. Diese Bestände schwanken in Abhängigkeit von den Investitionsströmen und sind eine Ergänzung der Investitionspolitik mit geringfügigen oder gar keinen Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit.

Anm.: Die EU-Taxonomie-Konformität für die Instrumente, die JP Morgan als nachhaltige Anlagen betrachtet, wird in der nachstehenden Grafik eingefügt, sobald sie verfügbar ist und sofern zutreffend. Die vollständige EU-Taxonomie-Konformität des Teilfonds wird unten angegeben (zur Antwort auf die Frage: In welchem Umfang waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?)



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfassen die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● ***In welche Wirtschaftssektoren erfolgten die Investitionen?***

Obwohl der Teilfonds durch seine Inklusions- und Ausschlusskriterien bestimmte ökologische und soziale Merkmale bewirbt, investierte er gegebenenfalls in ein breites Spektrum von Sektoren – eine Aufschlüsselung nach Sektoren am Ende des Referenzzeitraums ist der nachstehenden Liste zu entnehmen. Darüber hinaus pflegt der Anlageverwalter den kontinuierlichen Kontakt mit bestimmten Beteiligungsgesellschaften. Investitionen in Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Produktion, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel, von fossilen Brennstoffen erzielen, werden in der nachstehenden Tabelle aufgeführt, sofern sie gehalten werden. Zusätzliche flüssige Mittel, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumente/-fonds (zur Verwaltung von Barzeichnungen und -rücknahmen sowie von laufenden und außerordentlichen Zahlungen) und Derivate für das effiziente Portfoliomanagement sind von den Ergebnissen ausgeschlossen, aber in der angegebenen prozentualen Bezugsgröße für die Vermögenswerte sowohl in der nachstehenden Tabelle als auch in den wichtigsten Investitionen enthalten.

Sektor	Teilsektor	% der Vermögenswerte
Kommunikationsdienste	Unterhaltungsmedien	5,80
Kommunikationsdienste	Telekommunikationsdienste	1,54
Zyklische Konsumgüter	Kfz und Kfz-Teile	3,64
Zyklische Konsumgüter	Zyklische Konsumgüter, Vertrieb und Einzelhandel	8,51
Zyklische Konsumgüter	Konsumgüter und Bekleidung	6,96
Zyklische Konsumgüter	Verbraucherdienste	7,53
Basiskonsumgüter	Lebensmittel, Getränke und Tabak	2,31
Basiskonsumgüter	Haushalts- und Körperpflegeprodukte	2,42
Energie	Energie	0,49
Finanzwerte	Banken	0,67
Finanzwerte	Finanzdienstleistungen	5,47
Finanzwerte	Versicherung	0,88
Gesundheitswesen	Gesundheitswesenausrüstung und -dienste	5,33
Gesundheitswesen	Pharmazeutika, Biotechnologie und Biowissenschaften	4,82
Industriewerte	Investitionsgüter	3,53
Industriewerte	Verkehrswesen	6,97
Informationstechnologie	Halbleiter und Halbleiteranlagen	6,23

Informationstechnologie	Software und Services	18,01
Informationstechnologie	Hardwaretechnologie und Ausrüstung	0,66
Grundstoffe	Grundstoffe	1,33
Immobilien	Immobilienverwaltung und -entwicklung	2,49
Versorger	Versorger	1,31

Ermöglichende Tätigkeiten versetzen andere Tätigkeiten unmittelbar in die Lage, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Wirtschaftstätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die der besten Leistung entsprechen.



In welchem Umfang waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?¹

Die Daten in Bezug auf die Taxonomie-Konformität sind aktuell sehr begrenzt, insbesondere für fossiles Gas und Kernenergie. Wir gehen jedoch davon aus, dass sich dies im Laufe der Zeit verbessert, wenn mehr Unternehmen Daten offenlegen und diese Angaben zur Verfügung stehen.

Der Teilfonds ist keine Mindestverpflichtung für nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen eingegangen, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind.

Daher wird im Dokument der vorvertraglichen Offenlegung für den Teilfonds der Umfang der gezielt ausgerichteten nachhaltigen Investitionen mit einem taxonomiekonformen Umweltziel mit 0% angegeben. Die nachstehend beschriebene Konformität ist ein Nebenprodukt des Rahmenwerks des Teilfonds, der Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sowie nachhaltige Investitionen (wie in der Offenlegungsverordnung definiert) berücksichtigt.

Die Diagramme unten veranschaulichen den aktuellen Umfang der Anlagen in nachhaltige Investitionen mit einem taxonomiekonformen Umweltziel, gemessen zum Ende des Referenzzeitraums.

Investierte das Finanzprodukt in taxonomiekonforme Tätigkeiten¹ im Bereich fossiles Gas/oder Kernenergie?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden als Anteil dargestellt, und zwar:

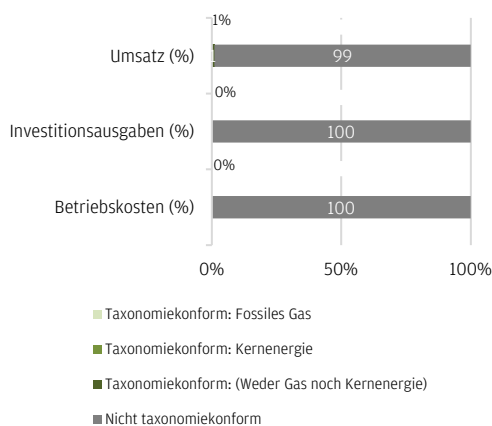
- der **Umsatz** zeigt, wie „grün“ eine Beteiligungsgesellschaft heute ist.

- die **Investitionsausgaben** (Capex) geben an, wie grün die Investitionen einer Beteiligungsgesellschaft im Hinblick auf den Übergang zu einer grünen Volkswirtschaft sind.

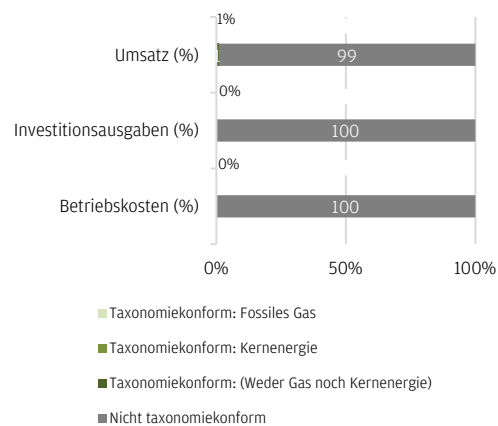
- die **Betriebskosten** (Opex) informieren darüber, wie grün die Betriebstätigkeiten sind.

Aus den folgenden Diagrammen ist in Grün der Prozentsatz der Investitionen ersichtlich, die taxonomiekonform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Ausrichtung von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Ausrichtung hinsichtlich aller Investitionen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Ausrichtung nur hinsichtlich der Investitionen des Finanzprodukts außer Staatsanleihen zeigt.

1. Taxonomiekonforme Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonforme Investitionen ohne Staatsanleihen*



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur taxonomiekonform, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und nicht wesentlich gegen ein Taxonomie-Ziel verstoßen – siehe Erklärung am Rand links. Die vollständigen Kriterien für fossiles Gas und Kernenergie in Bezug auf taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 festgelegt.

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten?**

Darüber hinaus ist der Teilfonds keine Mindestverpflichtung eingegangen, taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen – einschließlich Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten. Die nachstehend beschriebene Konformität ist ein Nebenprodukt des Rahmenwerks des Teilfonds, der Investitionen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sowie nachhaltige Investitionen berücksichtigt.

Der berechnete Anteil der Übergangstätigkeiten beträgt 0,00% und der berechnete Anteil der ermöglichenden Tätigkeiten 0,60% am Ende des Referenzzeitraums.

● **Wie hat sich der Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen gegenüber früheren Referenzzeiträumen entwickelt?**

Keine Angabe

 sind nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil der nicht taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Der Anteil nicht taxonomiekonformer nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel betrug am Ende des Referenzzeitraums 26,11% der Vermögenswerte.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen betrug am Ende des Referenzzeitraums 23,33% der Vermögenswerte.



Welche Investitionen fallen unter „andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die 18,90% der Vermögenswerte in „anderen Investitionen“ bestanden aus Unternehmen, die die beschriebenen Kriterien in der Antwort auf die Frage „Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?“ nicht erfüllten, um als Unternehmen mit positiven ökologischen oder sozialen Merkmalen zu gelten. Es gibt Investitionen zum Zweck der Diversifikation. Zusätzliche flüssige Mittel, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumente/-fonds (zur Verwaltung von Barzeichnungen und -rücknahmen sowie von laufenden und außerordentlichen Zahlungen) und Derivate für das effiziente Portfoliomanagement waren im angegebenen Prozentsatz der Vermögenswerte des obigen Diagramms der Vermögensallokation nicht enthalten, auch nicht unter „andere Investitionen“. Diese Bestände schwanken in Abhängigkeit von den Investitionsströmen und sind eine Ergänzung der Investitionspolitik mit geringfügigen oder gar keinen Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit.

Alle Investitionen, einschließlich „andere Investitionen“ unterliegen dem folgenden ESG-Mindestschutz/-grundsatz:

- Der in Artikel 18 der Offenlegungsverordnung beschriebene Mindestschutz (einschließlich der Konformität mit OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) wie vom Anlageverwalter erfüllt.
- Anwendung guter Unternehmensführung (dazu gehören solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung des Personals und die Einhaltung der Steuervorschriften) wie vom Anlageverwalter erfüllt.
- Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, wie in der Definition von nachhaltiger Investition der Offenlegungsverordnung vorgeschrieben.



Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale während des Referenzzeitraums zu erfüllen?

Die folgenden verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie wurden während des Referenzzeitraums angewandt, um die Investitionen zur Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale auszuwählen:

- Die Auflage, mindestens 51% der Vermögenswerte in Unternehmen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu investieren.
- Die werte- und normenbasierte Überprüfung, um Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten wie der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, vollständig auszuschließen, und die Anwendung von prozentualen Höchstgrenzen für Umsatz, Produktion oder Vertrieb auf andere Unternehmen, wie auf Unternehmen, die in den Bereichen Kraftwerkskohle und Tabak tätig sind. Weitere Informationen zur Ausschlusspolitik sind abrufbar unter www.jpmorganassetmanagement.lu. Suchen Sie nach dem betreffenden Teilfonds und greifen Sie auf den Abschnitt ESG-Informationen zu.
- Die Anforderung an alle Unternehmen des Portfolios, eine gute Unternehmensführung anzuwenden.

Der Teilfonds verpflichtete sich zudem, mindestens 10% der Vermögenswerte nachhaltig anzulegen.

Die Antwort auf die Frage „Wie wurden die Indikatoren der nachteiligen Auswirkungen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ informiert über das Engagement.



Wie hat sich dieses Finanzprodukt, verglichen mit dem nachhaltigen Referenzwert, entwickelt?

Keine Angabe

Referenzwerte sind Indizes, um zu messen, ob das Finanzprodukt die ökologischen und sozialen Merkmale erreicht hat, die es bewirbt.

● **Wie unterscheidet sich der Referenzwert vom generellen Marktindex?**

Keine Angabe

● **Wie schnitt dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren ab, um die Übereinstimmung der Referenzwerte mit den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu bestimmen?**

Keine Angabe

● **Wie hat sich dieses Finanzprodukt, verglichen mit dem Referenzwert, entwickelt?**

Keine Angabe

● **Wie hat sich dieses Finanzprodukt, verglichen mit dem generellen Marktindex, entwickelt?**

Keine Angabe